

Deklaration für die Glasversicherung

1. Allgemein gilt:

Abweichend von § 7.1 AGIB 2008 werden ersatzpflichtige Schäden grundsätzlich in natura durch Lieferung und Einsetzen von Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert. Den Reparaturauftrag erteilt der Versicherer.

Versichert sind Schäden durch Zerschlagen, unabhängig von der Schadenursache.

Von den nachfolgenden Beschreibungen gilt für Ihren Vertrag nur die im Versicherungsvorschlag/Versicherungsschein genannte Versicherungsform.

2. Versicherungsformen

a) Pauschalglas für Wohnungen (für Wohnungen und Einfamilienhäuser)

Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen gegen Bruchschäden.

Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten sowie Kosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen sind auf Erstes Risiko bis jeweils 250 EUR je Schadenfall versichert. Nicht versichert sind: Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbauelemente, Wand- und Fassadenverkleidungen, Kunststoffe, Beleuchtungskörper.

b) Pauschalglas Form A und Form B (für Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser)

Mitversichert sind Kosten für Gerüstaufbau und Beseitigung von Hindernissen bis 250 EUR je ersatzpflichtiges Schadenereignis.

In der Glas-Pauschalversicherung **Form A** sind Außen- und Innenscheiben und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes versichert.

In der Glas-Pauschalversicherung **Form B** sind Außen- und Innenscheiben und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes versichert, jedoch nur, soweit sie zu Räumen und Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, Windfänge usw.).

Nicht versichert sind bei Form A und B, soweit nichts anderes vereinbart: Künstlerisch bearbeitete Verglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbauelemente, Wand- und Fassadenverkleidungen, Kunststoffe, Verglasungen von Ladengeschäften und Gaststätten und dazu gehörigen gewerblichen Räumen.

c) Ladenaußenverglasungen

Versichert sind die Außenverglasungen am bezeichneten Versicherungsort.

Auf Erstes Risiko bis jeweils 250 EUR je Schadenfall sind versichert:

- Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen,
- Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien
- Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen

3. Bei einer WEG als Versicherungsnehmer gilt:

- Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten vorerwähnte Ausführungen entsprechend.